

Kurztitel

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 104/1985

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

28.02.1993

Text

DRITTES HAUPTSTÜCK
Besondere Verfahrensbestimmungen
I. Abschnitt - Allgemeines
Bezeichnung

§ 36. In Ausübung der Gerichtsbarkeit in Arbeits- und Sozialrechtssachen haben die Landes- und Kreisgerichte ihrer Bezeichnung den Zusatz „als Arbeits- und Sozialgericht“, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof den Zusatz „in Arbeits- und Sozialrechtssachen“ beizufügen. Das gilt nicht für das Arbeits- und Sozialgericht Wien.